

# Musterklausur Strafrecht:

## Gnadenlose Eltern



Prof. Dr. jur. Waltraud Nolden<sup>1</sup>,  
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

V ist Profiboxer. Er ist Vater des 8-jährigen Sohnes S. Als S trotz ausdrücklichem Verbot den Süßigkeitenschränk schon zum 3. Mal geplündert hat, reicht es V. Er schlägt den S zur Bestrafung mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht, so dass dieser lautstark vor Schmerzen um Hilfe schreit. Die Mutter M steht daneben und lässt den V gewähren. Sie hätte rechtzeitig eingreifen können und den V – ohne selbst in Gefahr zu geraten – davon abbringen können, den S zu schlagen. Sie denkt sich aber, dass es langsam Zeit wird, dass S lernt, sich an Regeln zu halten. Beide Elternteile sind der Ansicht, ihr Verhalten sei im Rahmen eines „elterlichen Züchtigungsrechts“ erlaubt.

Der schwächliche Nachbar N hört die Hilfeschreie des S. Auch vernimmt er dessen schreiende Worte „Nein Papi, nicht schon wieder schlagen!“ N schellt und klopft kräftig an der Nachbartür und schreit: „V, hör auf und öffne die Türe, sonst hole ich die Polizei!“ Sein Ruf bleibt ohne Reaktion. S schreit immer noch „Nein, nicht schlagen“. Um S vor weiteren Schlägen des V zu schützen, zerschlägt N die aus Holz bestehende Wohnungstür der Nachbarwohnung mit einem Brecheisen. Die Tür gehört dem Vermieter X. In die Wohnung hineingelangt, droht er dem V mit den Worten „Wenn Sie es nicht unterlassen, den S zu schlagen, dann schlag ich mit dem Brecheisen zu.“ V kümmert dies nicht. Er ist der Ansicht, S benötige eine größere Lektion. Als er zum neuen Schlag gegen S ansetzt holt N aus und schlägt V mit dem Brecheisen heftig auf den Arm. V lässt mit schmerzverzerrtem Gesicht und einer Platzwunde am Arm von S ab.

Der schwächliche Nachbar N hört die Hilfeschreie des S. Auch vernimmt er dessen schreiende Worte „Nein Papi, nicht schon wieder schlagen!“ N schellt und klopft kräftig an der Nachbartür und schreit: „V, hör auf und öffne die Türe, sonst hole ich die Polizei!“ Sein Ruf bleibt ohne Reaktion. S schreit immer noch „Nein, nicht schlagen“. Um S vor weiteren Schlägen des V zu schützen, zerschlägt N die aus Holz bestehende Wohnungstür der Nachbarwohnung mit einem Brecheisen. Die Tür gehört dem Vermieter X. In die Wohnung hineingelangt, droht er dem V mit den Worten „Wenn Sie es nicht unterlassen, den S zu schlagen, dann schlag ich mit dem Brecheisen zu.“ V kümmert dies nicht. Er ist der Ansicht, S benötige eine größere Lektion. Als er zum neuen Schlag gegen S ansetzt holt N aus und schlägt V mit dem Brecheisen heftig auf den Arm. V lässt mit schmerzverzerrtem Gesicht und einer Platzwunde am Arm von S ab.

### Aufgabe:

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten gutachterlich. Nicht zu prüfen sind §§ 224 I Nr. 5, 225, 123 StGB.<sup>2</sup>

### Lösung:

**Probleme:** Dolus directus 1. Grades bei Zwischenzielen; elterliches Züchtigungsrecht, Erlaubnisirrtum, besonderes öffentliches Interesse bei einer Kindesmisshandlung; Faust als kein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2; Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme des Unterlassenden bei Beteiligung an der Tat eines aktiv Handelnden; Unglücksfall bei vorsätzlichem Angriff; Nothilfe; Notstand nach § 904 BGB; Brecheisen als gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2.

## A. Strafbarkeit des V

### I. § 223 I an S

Indem V dem S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht schlug, könnte er sich wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht haben.

#### 1. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste V eine andere Person, den S, körperlich misshandeln oder an der Gesundheit geschädigt haben.

V hat S mit der Faust kräftig ins Gesicht geschlagen. Dies ist die Tathandlung.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

S erlitt Schmerzen. Darin ist eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlempfindens aber auch der körperlichen Unversehrtheit des S zu sehen.

Bei S lag damit ein Taterfolg in Form der körperlichen Misshandlung vor.

Zudem könnte S eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Unter einer Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands zu verstehen. Entscheidend ist das Vorliegen eines vom Normalzustand abweichenden Zustands. Die Erheblichkeitsschwelle muss überschritten sein.

Es handelte sich um einen kräftigen Schlag eines Profiboxers ins Gesicht eines Kindes. Bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts ist davon auszugehen, dass der Schmerz langwierig ist und insofern auch die Erheblichkeitsschwelle übersteigt.

Somit erlitt S ebenfalls eine Gesundheitsschädigung.

Die Handlung des V müsste zudem kausal für den Körperverletzungserfolg des S gewesen sein. Kausalität liegt dann vor, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (conditio sine qua non-Formel).

Hätte V den S nicht geschlagen, hätte dieser keine Verletzungen und damit keine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung erlitten. Somit war die Handlung des V kausal für den tatbestandsmäßigen Erfolg.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

V müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tat. V reichte es, dass S auf das Verbot nicht hörte und schon vermehrt den Süßigkeitenschränk geplündert hat. Er wollte seinen Sohn hierfür züchtigen. Er wusste also, dass er durch den kräftigen Faustschlag dem S Schmerzen und damit eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung zufügte. Es war sein Zwischenziel, damit S sich die Schmerzen merkte, um aufgestellte Regeln in Zukunft zu befolgen. Insofern handelte er mit dolus directus 1. Grades und somit vorsätzlich.

#### 3. Rechtswidrigkeit

V müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt der Täter, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Ein elterliches Züchtigungsrecht gibt es nicht mehr. Nach § 1631 II BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Rechtfertigungsgründe liegen damit nicht vor. V handelte somit rechtswidrig.

#### 4. Schuld

V müsste schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt der Täter, wenn keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

In Betracht kommt ein Schuldausschließungsgrund nach § 17. So stellte V sich als Vater irrig vor, er habe gegenüber seinem 8-jährigen Sohn ein elterliches Züchtigungsrecht. So hat S schließlich das Süßigkeitenverbot vermehrt nicht befolgt. Ein solcher Irrtum über die Existenz eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes stellt einen Erlaubnisirrtum bzw. indirekter Verbotsirrtum nach § 17 dar. Die Rechtsfolge richtet sich danach, ob dieser Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar

ist. Der Täter ist verpflichtet zur gehörigen Gewissensanspannung unter Aufbietung seiner intellektuellen Erkenntniskräfte, um dadurch das Unrechtmäßige seiner Handlung zu erkennen. Hat er dies unterlassen und es aufgrund dessen in zurechenbarer Weise versäumt, die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen, so war der Irrtum vorverfärblich und somit vermeidbar. Grundsätzlich ist jeder Irrtum vermeidbar, da sich jeder erkundigen kann, was in der deutschen Rechtsordnung erlaubt und verboten ist. Auch V hätte also erkennen können, dass es kein elterliches Züchtigungsrecht mehr gibt. Insofern war der Irrtum vermeidbar. Die Strafe kann nach §§ 17 S. 2, 49 I nur gemildert werden. Andere Schuldausschließungsgründe oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. V handelte damit schuldhaft.

### 5. Strafantrag

Die Körperverletzung ist nach § 230 ein relatives Antragsdelikt. Die Tat ist hiernach nur verfolgbare, wenn entweder ein Strafantrag vorliegt oder die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. S hat selbst keinen Strafantrag gestellt. Er ist auch als 8-Jähriger beschränkt geschäftsfähig nach §§ 106, 2 BGB. In diesem Fall kann nach § 77 III der gesetzliche Vertreter den Strafantrag stellen. Für Minderjährige sind dies bei bestehender Ehe beide Elternteile gemeinschaftlich (§§ 1626 I, 1629 BGB). Beide Eltern des S waren aber an der Tat beteiligt und haben auch gegen sich selbst keinen Strafantrag gestellt.

In Betracht kommt aber die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Nach RiStBV 235 II ist bei einer Kindesmisshandlung das besondere öffentliche Interesse grundsätzlich zu bejahen. Unter die Misshandlungen fallen einfache Körperverletzungen nach § 223. Wegen des besonderen öffentlichen Interesses ist die Tat auch verfolgbare.

### 6. Ergebnis

Indem V dem S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht schlug, hat er sich damit wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht.

## II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 an S

Zudem könnte V sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht haben, indem er den S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht schlug.

### 1. Objektiver Grundtatbestand

Wie bereits oben geprüft, hat V den objektiven Grundtatbestand nach § 223 I an S verwirklicht.

### 2. Objektiver Qualifikationstatbestand

V schlug mit seiner Boxerfaust zu. Insofern könnte er die Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2 mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen haben. Eine Waffe nach Alt. 1 ist nur eine solche im sog. technischen Sinn, d.h. ein Werkzeug, das nach Art seiner Anfertigung allgemein dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen auf mechanischem oder chemischem Wege zu verletzen. Eine Faust ist ein Körperteil. Es ist deshalb keine Waffe im technischen Sinne.

In Betracht kommt aber ein gefährliches Werkzeug nach Alt. 2. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Einzelfall geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Menschliche Körperteile, wie die Faust, eine Handkante, der Ellenbogen, das Knie, der unbeschuhte Fuß oder der Kopf beim Kopfstoß, sind begrifflich bereits keine Werkzeuge. Dabei ist es ebenfalls unmaßgeblich, dass die Faust durch die Eigenschaft als Boxer zu Angriffszwecken besonders trainiert ist. Insofern scheidet auch eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges aus.

### 3. Ergebnis

V hat sich damit nicht wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht, indem er den S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht schlug.

## III. §§ 240, 22, 23 I an S

Indem V dem S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht schlug, damit dieser in Zukunft das Süßigkeitenverbot einhalten und sich an Regeln halten würde, könnte er sich aber wegen versuchter Nötigung an S nach §§ 240, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

### 1. Vorprüfung

Der Nötigungserfolg liegt in der Zukunft, sich an Regeln zu halten und keine Süßigkeiten mehr zu entwenden. Zu diesem Unterlassen ist es durch S noch nicht gekommen. Der Versuch der Nötigung ist als Vergehen nach §§ 240 III, 12 I, 23 I strafbar.

### 2. Tatentschluss

V müsste Tatentschluss besessen haben, einen anderen durch Gewalt zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu nötigen. Gewalt ist der körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft. Der Faustschlag ins Gesicht stellt nach Tätersvorstellung eine solche Gewalt dar. V wollte S zum Befolgen von Regeln, nämlich zum Unterlassen nötigen, den Süßigkeitenschränk nicht erneut zu plündern.

### 3. Unmittelbares Ansetzen

V hat S bereits geschlagen und damit aus seiner Sicht alles Erforderliche getan. Hierdurch hat er unmittelbar zur Tat angesetzt.

### 4. Rechtswidrigkeit

Der Täter handelt rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und nach § 240 II das eingesetzte Nötigungsmittel zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Wie bereits dargelegt, gibt es kein elterliches Züchtigungsrecht. Andere Rechtfertigungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Der Einsatz von Gewalt gegen Kinder ist verboten. Der Zweck, dass Kinder lernen müssen, sich an Regeln zu halten, ist nicht verwerflich. Allein der Zweck lässt die Verwerflichkeit nicht entfallen, so dass bereits der Einsatz des gewaltsamen Nötigungsmittels zur Verwerflichkeit nach § 240 II führte. V handelte rechtswidrig.

### 5. Schuld

Auch hier unterlag V, der irrig an das elterliche Züchtigungsrecht glaubte, einem vermeidbaren Erlaubnisirrtum nach §§ 17 S. 2, 49 I, so dass die Strafe nur gemildert werden kann. V handelte damit schuldhaft.

### 6. Rücktritt

Ein Rücktritt vom beendeten Versuch nach § 24 I 1 2. Fall liegt nicht vor, da V nicht aktiv wurde und die Vollendung der Tat freiwillig verhinderte.

### 7. Ergebnis

V hat sich folglich wegen versuchter Nötigung nach §§ 240, 22, 23 I strafbar gemacht, als er S schlug, damit dieser es in Zukunft unterließ, den Süßigkeitenschränk zu plündern.

## IV. §§ 223, 22, 23 I bzw. §§ 240, 22, 23 I an S

Indem V zum neuen Schlag mit der Faust gegen S ausholte, hat er sich zwar wegen versuchter Körperverletzung nach §§ 223, 22, 23 I strafbar gemacht. Diese war aber vom einheitlichen Züchtigungswillen getragen, so dass nur eine vollendete Körperverletzung vorlag. Dasselbe gilt für die ebenfalls vorliegende versuchte Nötigung nach §§ 240, 22, 23 I.

## V. Ergebnis

V hat sich wegen Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung nach §§ 223 I, 240, 22, 23 I, 52 strafbar gemacht.

## B. Strafbarkeit der M

### I. §§ 223 I, 13 an S

Indem M neben V stand und diesen bei seinem kräftigen Faustschlag ins Gesicht des S gewähren ließ, könnte sie sich wegen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 strafbar gemacht haben.

#### 1. Objektiver Tatbestand

M hat es unterlassen, den V daran zu hindern, den S zu schlagen, wodurch S körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt wurde. Das Unterlassen der M müsste für den Taterfolg kausal gewesen sein. Ein Unterlassen ist ursächlich, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Der Sachverhalt gibt vor, dass M hätte rechtzeitig eingreifen und V von seinem Vorhaben abbringen können. Ihr Unterlassen war damit kausal. Auch war es M physisch-reell möglich, den V am Schlag – ohne eignes Risiko – zu hindern.

Ferner muss M für die Abwendung des Erfolgs rechtlich einstehen bzw. eine Garantenstellung besitzen. In Betracht kommt eine Beschützergarantenstellung der Mutter M gegenüber ihrem Sohn S aus enger natürlicher Verbindung. Die Garantenstellung der Eltern ist in § 1626 BGB normiert. Dies folgt aus der elterlichen Personensorge. M ist als Mutter damit Beschützergarantin.

Fraglich ist aber, ob M Täterin oder nur Teilnehmerin war, da sie es nur unterlassen hat gegen die Tat des aktiv handelnden V einzuschreiten. Die Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme ist umstritten. Die Rechtsprechung folgt auch hier – wie schon beim Begehungsdelikt – der subjektiven Theorie. Täter ist hiernach, wer Täter sein will und Teilnehmer, wer Teilnehmer sein will. M denkt, dass es langsam Zeit wird, dass S lernt, sich an Regeln zu halten. Insofern besaß sie großes Tatinteresse und wollte die Tat als eigene. Deshalb ist sie hiernach Täterin. Andere Theorien, die zur Beihilfe kommen, sind abzulehnen, da die subjektive Theorie sowohl bei Tun als auch bei Unterlassen einen gleichermaßen gültigen Abgrenzungsmaßstab liefert. M ist folglich Unterlassungstäterin.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

M müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung im Zeitpunkt des Unterlassens. M wusste, dass sie es als Mutter und damit Beschützergarantin des S unterließ, dessen Körperverletzungserfolg durch den Faustschlag des V abzuwenden. Sie wusste auch, dass es ihr physisch-reell möglich war, den V am Faustschlag zu hindern. Sie wollte, dass sich S an Regeln hielt und wollte damit auch als Zwischenziel durch ihr Unterlassen den Gewahrsam herbeiführen. Sie handelte damit vorsätzlich in Form des *dolus directus* 1. Grades.

#### 3. Rechtswidrigkeit

M müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt der Täter, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Wie bei V dargestellt, gibt es ein elterliches Züchtigungsrecht nicht, so dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und M somit rechtswidrig handelte.

#### 4. Schuld

M müsste schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt der Täter, wenn keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Auch M glaubte, dass sie ein elterliches Züchtigungsrecht besaß, so dass sie einem vermeidbaren Erlaubnisirrtum unterlag. Die Strafe kann auch bei ihr nach §§ 17 Satz 2, 49 I nur

gemildert werden. Andere Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. Auch scheidet der Entschuldigungsgrund der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhalten aus, da M von V keine körperlichen Angriffe zu befürchten hatte. Weitere Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. M handelte damit schuldhaft.

### 5. Strafantrag

Die Körperverletzung ist nach § 230 ein relatives Antragsdelikt. Ein Strafantrag fehlt.

Nach RiStBV 235 II ist bei einer Kindesmisshandlung das besondere öffentliche Interesse grundsätzlich zu bejahen. Unter die Misshandlungen fallen auch einfache Körperverletzungen durch Unterlassen nach §§ 223, 13. Wegen des besonderen öffentlichen Interesses ist die Tat damit auch verfolgbar.

## 6. Ergebnis

Indem M es unterließ, den V daran zu hindern, dem S mit seiner Boxerfaust kräftig ins Gesicht zu schlagen, hat sie sich wegen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 strafbar gemacht.

### II. § 323c I an S

In Betracht kommt eine Strafbarkeit der M wegen Unterlassener Hilfeleistung nach § 323c I. Durch den ersten bevorstehenden Schlag des V auf S lag ein plötzliches Ereignis vor, das erhebliche Schäden an diesem zu verursachen drohte. Auch bei einem vorsätzlichen Verhalten eines Dritten liegt nämlich ein Unglücksfall für ein Opfer vor. M hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft nicht Hilfe geleistet, obwohl dies erforderlich und ihr dies den Umständen nach zuzumuten war. Sie hatte von V selbst nichts zu befürchten, so dass ihr die Hilfe ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich gewesen wäre. Die vorliegende unterlassene Hilfeleistung nach § 323c I tritt aber hinter das unechte Unterlassungsdelikt der Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13, das das Verhindern der aus dem Unglücksfall resultierenden Gefährdungen zum Gegenstand hat, im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

### III. §§ 240, 22, 23 I, 13 an S

Auch S hat sich wegen versuchter Nötigung durch Unterlassen nach §§ 240, 22, 23 I, 13 als Beschützergarantin strafbar gemacht, indem sie V nicht am Faustschlag gegen S hinderte. Ihre Strafe kann wegen des vermeidbaren Erlaubnisirrtums nach §§ 17 Satz 2, 49 I gemildert werden.

Für einen Rücktritt vom Versuch nach § 24 I 2. Fall bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

### IV. §§ 223, 22, 23 I, 13 bzw. §§ 240, 22, 23 I, 13 an S

Es liegt bei M auch eine versuchte Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223, 22, 23 I, 13 vor, indem diese auch gegen den 2. Schlag des V gegen S nicht eingeschritten ist. Auch liegt hierin wiederum eine versuchte Nötigung durch Unterlassen nach §§ 240, 22, 23 I, 13.

Beide Versuche sind aber durch den gleichen Willen getragen, dem S erzieherische Schranken aufzuzeigen. Insofern liegt nur eine vollendete Körperverletzung durch Unterlassen und eine versuchte Nötigung durch Unterlassen vor.

## V. Ergebnis

M hat sich wegen Körperverletzung durch Unterlassen und versuchter Nötigung durch Unterlassen in Tateinheit nach §§ 223 I, 13, 240, 22, 23 I, 13, 52 strafbar gemacht.

## C. Strafbarkeit des N

### I. § 240, 22, 23 I

Indem N zunächst erklärte „V hör auf und öffne die Türe, sonst hole ich die Polizei!“ könnte er sich wegen versuchter Nötigung nach §§ 240, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

## 1. Vorprüfung

V öffnete weder die Türe noch ließ er sich von seinem Vorhaben, den S erneut zu schlagen abbringen, da er später wieder zum Schlag ausholte. Es fehlt also am Nötigungserfolg in Form des Tuns und Unterlassens.

Die Versuchsstrafbarkeit folgt aus §§ 240 III, 23 I, 12 I.

## 2. Tatentschluss

N müsste Tatentschluss besessen haben, den V mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu nötigen. Gewalt kommt bei der verbalen Behauptung nicht in Betracht, wohl aber eine Drohung mit einem empfindlichen Übel. Ein solches liegt bei einem Werteverlust vor, der aufgrund seines Umfangs dazu geeignet erscheint, das Verhalten des Opfers zu bestimmen. N stellte sich vor, dass die Erklärung, die Polizei herbeizurufen ein Mittel sei, das den V, der nach seiner Vorstellung dann von einer Strafverfolgung gegen ihn hätte ausgehen müssen, von weiteren Schlägen hätte abbringen können. Dabei ist es nach h.M. irrelevant, dass N ein legales Druckmittel, einen anderen anzuzeigen, einsetzte. Unter Drohen versteht man jedes Verhalten, auf dessen Eintritt der Täter vorgibt Einfluss zu haben. N glaubte, da er selbst die Polizei verständigen wollte, dass er es in der Hand hat, das für V empfindliche Übel zu realisieren. Er besaß damit Tatentschluss auf eine Drohung mit einem empfindlichen Übel. Als Nötigungserfolg kommt ein Tatentschluss auf ein Tun oder Unterlassen in Betracht. N wollte, dass V die Tür öffnete, also etwas tat und es unterließ, den S zu schlagen. Insofern liegt auch der Vorsatz auf den Nötigungserfolg vor.

## 3. Unmittelbares Ansetzen

Durch die verbale Erklärung bzw. die Drohung mit dem empfindlichen Übel hat er bereits von seiner Seite aus alles Erforderliche getan und damit unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

## 4. Rechtswidrigkeit

N müsste rechtswidrig gehandelt haben. Der Täter handelt rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und nach § 240 II die Drohung mit dem empfindlichen Übel zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

N könnte aus Nothilfe nach § 32 für S gehandelt haben.

### a) Nothilfelage

Eine Nothilfelage nach § 32 II liegt vor, wenn ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff gegeben ist.

Der bevorstehende Schlag des V ins Gesicht des S müsste ein Angriff gewesen sein.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Der bevorstehende Schlag ins Gesicht beeinträchtigte die körperliche Unversehrtheit des S und dessen Willensbetätigungsfreiheit. Er war damit ein Angriff.

Des Weiteren müsste der Angriff gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade begonnen hat oder noch andauert. Der weitere Schlag stand unmittelbar bevor, so dass der Angriff gegenwärtig war.

Der Angriff auf die körperliche Unversehrtheit und die Willensbetätigungsfreiheit müsste rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Wie bereits dargestellt, stellt der bevorstehende Schlag ins Gesicht des S eine versuchte Körperverletzung und eine versuchte Nötigung dar, die nicht durch ein elterliches Züchtigungsrecht gerechtfertigt war. Der Angriff auf S war damit rechtswidrig.

### b) Nothilfehandlung

Zudem müsste sich N im Rahmen der Erforderlichkeit (§ 32 I) und Gebotenheit (§ 32 I) verteidigt haben.

Verteidigung ist die Abwendung eines Angriffs, der sich gegen den Angreifer und dessen Rechtsgüter richtet. N versuchte genau denjenigen zu nötigen, der den S körperlich und in seinem Willen angriff. Eine Verteidigung lag damit vor.

Die Nothilfehandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, den Angriff abzuwehren und das mildeste Mittel hierzu darstellt.

Geeignet ist eine Verteidigungshandlung, die den Angriff wenigstens erschwert. Die Drohung mit der Polizei hätte den V durchaus davon abbringen können, den S zu schlagen. Die Verteidigung war geeignet.

Das mildeste Mittel liegt immer dann vor, wenn es das einzige Mittel ist. Bei mehreren gleich geeigneten Mitteln reicht das Ergreifen irgendeines Mittels aus und bei unterschiedlichen Mitteln muss das Schonendste gewählt werden.

Das Herbeirufen der Polizei wäre zwar möglich gewesen. Bis diese aber zeitlich später eingetroffen wäre, hätte V wohl bereits erneut zugeschlagen. Dieses Mittel ist also nicht gleich geeignet. Andere Mittel sind nicht ersichtlich, also nutzte N das mildeste Mittel.

Die Nothilfehandlung war damit erforderlich.

Des Weiteren müsste die Handlung auch geboten gewesen sein. Dies ist zu verneinen, wenn das Nothilferecht sozial-ethisch einzuschränken wäre bzw. die Nothilfehandlung rechtmisbräuchlich wäre. Hierfür bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Die Nothilfehandlung war demnach auch geboten.

### c) Subjektives Rechtfertigungselement

N müsste auch mit dem subjektiven Rechtfertigungselement gehandelt haben. Hierzu müsste er sich in Kenntnis und zum Zwecke der Nothilfe verteidigt haben.

N wollte S vor weiteren Schlägen bewahren. Demnach erkannte er im bevorstehenden Faustschlag des V auf S den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff und handelte zumindest um dessen körperlicher Unversehrtheit zu schützen. Demnach war er auch subjektiv gerechtfertigt.

### d) Zwischenergebnis

N handelte damit in Nothilfe nach § 32 und somit nicht rechtswidrig.

## 5. Ergebnis

N hat sich folglich nicht wegen versuchter Nötigung nach §§ 240, 22, 23 I strafbar gemacht.

## II. § 303 I

Indem N die Wohnungstür des Nachbarn mit dem Brecheisen zerschlug, könnte er sich wegen Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht haben.

### 1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste N eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Die Tür müsste eine Sache gewesen sein. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände unabhängig ihres Aggregatzustands gemäß § 90 BGB. Die Tür besteht aus Holz und damit festem Material. Sie ist daher ein körperlicher Gegenstand und somit eine Sache.

Diese müsste zudem für N fremd gewesen sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht, nicht herrenlos und nicht aneignungsunfähig ist. Die Tür gehörte dem Vermieter X und ist deshalb für N fremd.

Der Schlag mit dem Brecheisen ist die Tathandlung.

Eine Sache ist beschädigt, wenn sie in ihrer Sachsubstanz oder in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Sie ist zerstört, wenn sie in ihrer Sachsubstanz vernichtet oder in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit so wesentlich beschädigt wird, dass sie diese völlig verliert.



N zerschlug die Wohnungstür. Er ist anschließend in die Wohnung von M und V hineingelangt. Insofern wird die Tür bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts zertrümmert und damit in ihrer Sachsubstanz und ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit als geschützten Eingang überhaupt nicht mehr nutzbar sein. Sie ist damit zerstört. In jedem Zerstören ist ein Beschädigen enthalten.

Die Tathandlung müsste zudem kausal für das Zerstören der fremden Sache geworden sein. Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel (conditio sine qua non-Formel). Hätte N die Türe nicht zerschlagen, wäre diese noch vollständig und intakt. Die Handlung des N kann somit für den Taterfolg nicht hinweggedacht werden. Seine Handlung war demnach kausal.

## 2. Subjektiver Tatbestand

N müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tat. N wusste sicher, dass er die fremde Sache durch seinen Schlag mit dem Brecheisen zerstören würde. Sein Ziel war es, in die Wohnung zu gelangen. Ohne Zerstören der Tür war ihm dies nicht möglich, so dass dies für ihn ein Zwischenziel war. Er handelte damit mit dolus directus I. Grades und damit vorsätzlich.

## 3. Rechtswidrigkeit

B müsste rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe gegeben sind. Bedenken an der Rechtswidrigkeit bestehen insofern, als N nur handelte, um S vor dem Faustschlag des V zu schützen.

### a) Nothilfe, § 32

In Betracht kommt zunächst auch hier ein Verhalten in Nothilfe für S nach § 32. Hierzu müsste es sich aber um eine Verteidigung handeln. Diese ist immer gegen den Angreifer gerichtet. Die Tür gehörte aber X als Vermieter. Angreifer war demgegenüber V. Durch die Zerstörung der Tür hat sich N also nicht gegen V verteidigt. Eine Rechtfertigung nach § 32 scheidet folglich aus.

### b) Aggressivnotstand, § 904 Satz 1 BGB

N könnte jedoch gemäß § 904 Satz 1 BGB im Rahmen eines Aggressivnotstandes gerechtfertigt gewesen sein.

#### aa) Notstandshilfelage

Dazu müsste eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorgelegen haben. Eine gegenwärtige Gefahr ist gegeben bei einem Ereignis, das jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

Für S – und damit für einem Dritten – bestand durch den bevorstehenden Faustschlag des V eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für dessen körperliche Unversehrtheit und Willensbetätigungsfreiheit vor. Daher lag eine gegenwärtige Gefahr für dieses notstandsfähigen Rechtsgüter vor.

#### bb) Notstandshilfehandlung

Für eine Notstandshilfehandlung müsste die Beschädigung der fremden Sache zur Abwendung der Gefahr notwendig gewesen sein und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß gewesen sein.

Notwendig bedeutet erforderlich, also ein geeignetes Verhalten, welches das relativ mildeste Mittel darstellt.

Geeignet ist die Notstandshandlung, die die Gefahr wenigstens reduziert. Das Zerschlagen der Tür bot die Möglichkeit, dass N dem S zu Hilfe kommen konnte und den V vom Schlag abbringen konnte. Demnach

war das Mittel geeignet, um die Gefahr für S zumindest zu reduzieren.

Das mildeste Mittel ist stets das einzige vorhandene Mittel. Bei mehreren gleich geeigneten Mitteln, reicht das Ergreifen irgendeines Mittels aus. Bei unterschiedlichen Mitteln muss es das Schonendste sein. Ausweichen ist stets ein milderer Mittel.

N schellte und klopfte und forderte mit den Worten „V, hör auf und öffne die Türe, sonst hole ich die Polizei!“ den V auf, es zu unterlassen, den S zu schlagen. Da S weiter schrie, und fürchtete, geschlagen zu werden, war eine weitere verbale Hilfe bei dem ihn ignorierenden V nicht erfolgreich. Das Herbeirufen der Polizei dauerte zu lange. V hätte wahrscheinlich vorher schon zugeschlagen. Insofern war das gewaltsame Öffnen der Tür, um dem S zur Hilfe zu kommen das mildeste Mittel. Die Notstandshilfehandlung war damit erforderlich.

Das Erhaltungsinteresse (Gefahr) muss gegenüber dem Eingriffsinteresse (Schaden) wesentlich überwiegen. Das Erhaltungsinteresse bestand im Schutz der körperlichen Unversehrtheit des S bzw. dessen Willensbetätigungsfreiheit. Das Interesse, in welches eingegriffen wurde, war das Eigentumsinteresse des X an der Wohnungstür.

Das Interesse an der körperlichen Unversehrtheit bzw. Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) überwog damit erheblich gegenüber dem Eigentumsinteresse des X (Art. 14 GG) an der Tür. Die Verhältnismäßigkeit wurde damit gewahrt.

#### cc) Subjektives Rechtfertigungselement

N müsste mit subjektivem Rechtfertigungsgrund gehandelt haben. Hierzu müsste er in Kenntnis und zum Zwecke des Notstands gehandelt haben. N zerschlug die Tür, um dem S zu zumindest in Bezug auf dessen körperliche Unversehrtheit zu helfen. Er handelte damit in Kenntnis und auch zum Zwecke der Notstandshilfe. Das subjektive Rechtfertigungselement liegt damit vor.

#### dd) Ergebnis

N war gemäß § 904 BGB gerechtfertigt. Er handelte damit nicht rechtswidrig.

## 4. Ergebnis

N hat sich somit nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht, indem er die Tür des X mit dem Brecheisen zerschlug.

### III. Versuchte Nötigung nach §§ 240, 22, 23 I

Die ebenfalls vorliegende versuchte Nötigung nach §§ 240, 22, 23 des V durch N mit den Worten „Wenn Sie es nicht unterlassen, den S zu schlagen, dann schlag ich mit dem Brecheisen zu“, um den V zum Unterlassen zu nötigen, den S zu schlagen, ist ebenfalls als mildestes Mittel nach § 32 im Rahmen der Nothilfe gerechtfertigt.

### IV. §§ 223 I, 224 I Nr. 2

Indem N dem V mit dem Brecheisen heftig auf den Arm schlug, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht haben.

#### 1. Objektiver Grundtatbestand

Dazu müsste N eine andere Person, den V, körperlich misshandeln oder an der Gesundheit geschädigt haben.

N hat den V mit dem Brecheisen kräftig auf den Arm geschlagen. Dies ist die Tathandlung.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

V, der ein schmerzverzerrtes Gesicht machte, erlitt eine Platzwunde am Arm. Schmerzen und Wunden greifen in die Körpersubstanz ein und beeinträchtigen das körperliche Wohlempfinden und die körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich. Eine körperliche Misshandlung liegt damit vor.

Unter einer Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands zu verstehen. Entscheidend ist das Vorliegen eines vom Normalzustand abweichenden Zustands. Die Erheblichkeitsschwelle muss überschritten sein.

Die erheblichen Schmerzen und die Platzwunde müssen ärztlich behandelt werden. Sie führen zu einer Gesundheitsschädigung.

Die Handlung des N müsste zudem kausal für den Körperverletzungserfolg des V gewesen sein. Kausalität liegt dann vor, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel (*conditio sine qua non*-Formel).

Hätte N den V nicht geschlagen, hätte dieser keine Verletzungen und damit keine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung erlitten. Somit war die Handlung des N kausal für den tatbestandsmäßigen Erfolg.

## 2. Objektiver Qualifikationstatbestand

N schlug mit dem Brecheisen zu. Insofern könnte er die Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2 mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen haben. Eine Waffe nach Alt. 1 ist nur eine solche im sog. technischen Sinn, d.h. ein Werkzeug, das nach Art seiner Anfertigung allgemein dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen auf mechanischem oder chemischem Wege zu verletzen. Ein Brecheisen ist ein Werkzeug zum Aufbrechen, Heben und Bewegen. Es dient nicht als Waffe im technischen Sinne.

In Betracht kommt aber ein anderes gefährliches Werkzeug nach Alt. 2. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Einzelfall geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Ein Brecheisen ist aus Eisen, also aus einem festen harten Material. Im konkreten Fall diente es als Schlagwerkzeug, das heftig gegen einen Arm einer Person geschlagen wurde. So benutzt kann es zu erheblichen Verletzungen, wie großen Wunden und Brüchen führen. Es ist also ein anderes gefährliches Werkzeug. Da N es auch einsetzte, beging er objektiv die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges und erfüllte den objektiven Qualifikationstatbestand nach § 224 I Nr. 2.

## 3. Subjektiver Grundtatbestand

N müsste vorsätzlich in Bezug auf das Grunddelikt gehandelt haben, Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung im Zeitpunkt der Tathandlung. Es kam N darauf an, V zu verletzen, damit dieser es unterlässt, S zu schlagen. Insofern war die Körperverletzung das Zwischenziel und N handelte in Bezug auf das Grunddelikt mit *dolus directus* 1. Grades.

## 4. Subjektiver Qualifikationstatbestand

N, der bewusst mit einem Brecheisen schlug, besaß auch Vorsatz auf eine Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeuges nach § 224 I Nr. 2.

## 5. Rechtswidrigkeit

Auch in Bezug auf die gefährliche Körperverletzung könnte N nach § 32 in Nothilfe für S gehandelt haben. Ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des S und dessen Willensbetätigungsfreiheit lag – wie oben geprüft – vor. Auch war eine Verteidigung gegeben, da sich die Körperverletzung gegen V als Angreifer richtete. Der Schlag mit

dem Brecheisen war – wie dann auch geschehen – geeignet, den Angriff auf S zu beenden. Fraglich ist nur, ob N auch das mildeste Mittel zur Verteidigung nutzte. N hat zwar den Einsatz seines gefährlichen Werkzeuges angedroht. Zu denken ist aber auch als milderer Mittel an einen Schlag ohne Brecheisen oder an einen weniger kräftigen Schlag. Der Sachverhalt gibt vor, dass V Profiboxer war. Auch war N von schwächerer Erscheinung. Ein Schlag ohne Brecheisen oder ein schwacher Schlag mit dem Brecheisen wäre zu riskant gewesen und hätte V möglicherweise nicht davon abgebracht, den S zu schlagen. Also war der kräftige Schlag mit dem Brecheisen auf den Arm auch das mildeste Mittel. Die Verteidigung war damit erforderlich. Auch war sie geboten und N handelte mit subjektivem Rechtfertigungselement zumindest in Bezug auf die Abwehr des Angriffs für die körperliche Unversehrtheit des S. N handelte damit in Nothilfe nach § 32 gerechtfertigt.

## 6. Ergebnis

N hat sich folglich auch nicht wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht.

## V. § 240

Indem N den V mit der Eisenstange heftig schlug und V von S abließ, könnte er sich wegen Nötigung nach § 240 strafbar gemacht haben. Zwar stellt der Schlag eine Gewaltanwendung dar und hierdurch wurde V zum Unterlassen des Schlages gegen S genötigt. Auch handelte N, der genau dieses Ziel erreichen wollte vorsätzlich. Auch hier ist die Nötigung aber nach § 32 im Rahmen der Nothilfe gerechtfertigt, so dass auch eine Strafbarkeit nach § 240 entfällt.

## VI. Ergebnis

N ist straffrei.

- 1 Die Autorin ist Professorin für Rechtswissenschaften an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt und leitet seit 2010 Hochschuldidaktikkurse. 2014 qualifizierte sie sich zur hochschuldidaktischen Workshopleiterin.
- 2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGBs.